



ECKKULTURdörfle e.V. - Gerwigstr. 17 - 76131 Karlsruhe

ECKKULTURdörfle e.V.

E-Mail: info@eckkultur.de

Internet: www.eckkultur.de

An

Spenderinnen und Spender

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

für Spenden bis 300 € je Zuwendung

Bei Spenden bis zu 300 € je Zuwendung genügt Ihrem Finanzamt dieser Beleg **zusammen mit Ihrem Zahlungsnachweis** (Kontoauszug, Buchungsbestätigung Ihrer Bank oder PC-Ausdruck aus dem Online-Banking, § 50 Abs. 4 EStDV). Eine einzelne Zuwendungsbestätigung ist dann nicht nötig. Dieser Beleg ist für alle Spenderinnen und Spender gleich und enthält keine persönlichen Angaben. **Reichen Sie beides gemeinsam bei Ihrem Finanzamt ein.**

Empfänger:

ECKKULTURdörfle e.V.

Art der Zuwendung:

Spende (Geldzuwendung)

Begünstigter Zweck:

Förderung von Kunst und Kultur

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt, StNr. 35022/11770, vom 19.04.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Dieser Beleg gilt nicht für

- Beträge über 300 € je einzelne Zuwendung
- Zahlungen mit Gegenleistung (z. B. Standgebühren, Eintritt, gekaufte Waren)
- Mitgliedsbeiträge und Sachspenden

Für Spenden über 300 €, für Sachspenden, bei Zahlung per PayPal und auf Wunsch stellen wir Ihnen gern eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster aus. Schreiben Sie uns dazu an info@eckkultur.de mit Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, dem Betrag und dem Zahlungsdatum.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Stand: September 2026